

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **20=40 (1874)**

Heft 27

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitung XL. Jahrgang.

Basel.

11. Juli 1874.

Nr. 27.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

**Inhalt:** Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) J. Feiß, Das Wehrwesen der Schweiz. O. Baratieri, La tattica odierna della fanteria. Der einjährige Freiwilligen dienst. Betrachtungen über den Subaltern-Offizier der Schweizer Infanterie. Geschichte des Bombardements von Schleifstadt und Neu-Breisach im Jahre 1870. — Eidgenossenschaft: Dultigung der St. Gallischen Winkelriedstiftung. — Ausland: England: Versuche mit Sprengladungen von Schießwolle; Frankreich: Befestigung von Toul; Preußen: Kriegsvölkerrechtlicher Kongress.

## Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

Das Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1850 einer gründlichen Revision zu unterziehen und unser Wehrwesen in einer den Anforderungen der Gegenwart mehr entsprechenden Weise umzugestalten, ist längst von allen schweizerischen Militärs und Staatsmännern als ein Gebot dringender Nothwendigkeit angesehen worden.

Schon 1867 hat ein Bundesbeschluß den Bundesrath beauftragt, mit Beförderung die Revision des Gesetzes über Militärorganisation an die Hand zu nehmen und darüber den Räten die erforderlichen Vorlagen zu machen.

In Folge dessen verfaßte Herr Bundesrath Welti, als Chef des eidgenössischen Militär-Departements, 1868 einen ausführlichen Bericht und legte diesem einen ausgearbeiteten Entwurf der Militär-Reorganisation bei.

Die schöne, wohlbedachte und in sich abgerundete Arbeit fand allgemein die Anerkennung, welche sie verdiente, doch fehlte es auch nicht an Gegnern, weniger aus militärischen als aus politischen Gründen.

Kantonale Vorurtheile, beschränkte Ansichten, falsche Dekonomie, die jedes Opfer, welches dem Wehrwesen gebracht wird, für verloren hält, kämpften vereint gegen das Projekt.

Das Aufgebot von 1870 legte die argen Gebrechen unseres Wehrwesens in so augenscheinlicher Weise bloß, daß mehr als gewöhnliche Selbsttäuschung nothwendig gewesen wäre, sich über den Werth und die Vollkommenheiten derselben Illusionen zu machen.

Die Entwaffnung und Internirung der Bour-

geois Armee 1871 bewies (was man bereits theilweise vergessen zu haben scheint), daß unser Wehrwesen weder überflüssig noch nutzlos sei. Dasselbe hatte die Schweiz davor bewahrt, der Tummelplatz zweier fremder Armeen zu werden, zahllose Requisitionen, Zerstörungen und Mißhandlungen von Gut und Bevölkerung abgehalten.

Der trostlose Zustand der internirten Armee, die, von einem an Zahl schwächeren Gegner geschlagen, auf unserem Gebiet Schutz gesucht hatte, lieferte jedem den überzeugendsten Beweis, wie nothwendig Ordnung, Disziplin und taktische Ausbildung einem Heer seien.

Die Gefahr, die uns nahe bedroht hatte, enthielt eine ernste Mahnung, unser Wehrwesen in einen Vertrauen einflößenden Zustand zu setzen.

Es wäre die Selbsttäuschung auf das höchste getrieben, wenn man glauben wollte, daß eine Armee von 80,000 Mann sich unter ähnlichen Verhältnissen immer so gutwillig von ein paar Bataillonen entwaffnen ließe.

Indem sich so Jedem die Nothwendigkeit gründlicher Reformen in unserem Wehrwesen aufdrängte, konnte man sich allgemein der Ueberzeugung nicht verschließen, daß man weiter gehen müsse, als der vorliegende Entwurf des Hrn. Bundesrath Welti. Dieser hatte die Bestimmungen der Bundesverfassung von 1848 zur Grundlage.

Um die Einheit im Heerwesen durchzuführen zu können, die eine der ersten Bedingungen seiner Kraft ist, mußten die bisherigen Schranken fallen.

Es wurde eine neue revidirte Bundesverfassung in den Räten ausgearbeitet. Die sogenannten Militär-Artikel sollten ein einheitliches Heer ermöglichen. Doch mit der Einheit des Heeres suchte man gleichzeitig verschiedene andere Bestimmungen politischer und sozialer Natur durchzubringen und wegen diesen wurde das Verfassungswerk